UMWELT UND PLANUNG
KREIS EUSKIRCHEN

Information Mehrwegangebotspflicht

Für Anbieter*innen von Speisen und Getränken zum Mitnehmen („to-go"/ „take-away")

Der Landrat

Abteilung 60 - Umwelt und Planung
Abfallwirtschaft

Abfallberatung
Telefon 02251 15-530
Fax 02251 15-391
abfallberatung@
kreis-euskirchen.de

Katharina Spuhler
Telefon 02251 15-796
Fax 02251 15-391
katharina.spuhler@
kreis-euskirchen.de

Fragen zur Hygienevorschriften?
Michael Recher
Telefon 02251 15-253
veterinaeramt@
kreis-euskirchen.de

Stand: 1.1.2023

www.kreis-euskirchen.de

Seit 01. Januar 2023 gilt die Mehrwegangebotspflicht für die Außer-Haus-Gastronomie, wie Restaurants, Bistros, Cafés, Lieferdienste, Imbisse, Kioske, Supermärkte, Food-Trucks, Marktstände etc. Das ist im Verpackungsgesetz (VerpackG2) geregelt.
Ziel: Es sollen weniger Einwegverpackungen aus Kunststoff für Speisen und Getränke zum Mitnehmen verbraucht werden. Außerdem soll der Verbrauch von allen Einwegbechern reduziert werden.

Das ist jetzt Pflicht:
Anbieter*innen von Speisen und Getränken zum Mitnehmen müssen zusätzlich zur Einwegverpackung aus Kunststoff oder mit einem Kunststoffanteil **eine Mehrwegalternative anbieten**. Bei Einweg-To-Go-Bechern gilt dies sogar unabhängig vom Verpackungsmaterial (§ 33, § 34 VerpackG2).
Beispiele: Menüschalen aus Kunststoff, Aluschalen mit Deckel aus Pappe und Kunststoff
Achtung: reine Alufolie, Papiertüten oder Pizzaschachteln zählen nicht dazu.

Große Betriebe sind dazu verpflichtet, eine Mehrwegverpackung im Betrieb vorzuhalten. Dazu zählen Betriebe deren Verkaufsfläche 80 Quadratmeter überschreiten oder/und die mehr als 5 Beschäftigte haben. Sie können zusätzlich freiwillig zu ihrem Mehrweg-Angebot die Befüllung mitgebrachter Behältnisse ermöglichen. Kleine Betriebe, die einer Kette angehören, wie z. B. die Brezelbäckerei Ditsch, zählen zu den großen Betrieben.

Verkaufsfläche: Zur Verkaufsfläche zählen sämtliche für die Verbraucher*innen frei zugänglichen Flächen wie Sitz- und Aufenthaltsbereiche. Im Fall von Lieferdiensten gelten als Verkaufsfläche auch alle Lager- und Versandflächen.

Betriebe müssen gut sichtbare und lesbare **Informationen** zu den Mehrwegverpackungen anbringen, zum Beispiel auf Schildern, Plakaten, Online, in Apps.
Im Falle einer Lieferung von Waren ist dieser Hinweis in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien (Onlinekarte etc.) entsprechend zu geben.

Für Essen und Getränke in Einwegverpackungen dürfen keine Rabatte oder sonstige Vergünstigungen gegeben werden. Auf Mehrwegverpackungen darf ein Pfand erhoben werden. Mehrwegverpackungen dürfen nicht zum höheren Preis oder zu schlechteren Bedingungen angeboten werden.
Beispiel: Nutzung keiner kleineren Größe von Mehrwegbechern im Vergleich zu den vorhandenen Einwegbechern.

Erleichterungen für kleine Betriebe:
Kleine Betriebe mit einer Verkaufsfläche von bis zu 80 Quadratmetern (inklusive frei zugänglicher Sitz- und Aufenthaltsbereiche) und maximal fünf Beschäftigten müssen dieser Pflicht nicht nachkommen. Als Erleichterung muss der Kundschaft dann aber ermöglicht werden die Speisen und Getränke in **selbst mitgebrachte Gefäße** zu befüllen.
Es besteht dann die Pflicht, auf gut sichtbaren und lesbaren Informationstafeln darauf hinzuweisen, dass Speisen oder Getränke in mitgebrachte Gefäße abgefüllt werden können.
Sollte ein selbst mitgebrachtes Gefäß gegen die Hygienevorschriften verstoßen, darf eine Befüllung dessen abgelehnt werden.

Bitte beachten Sie auch die **Registrierungspflicht** Ihrer Serviceverpackungen!
Infos und Registrierung: https://lucid.verpackungsregister.org/

Weitere Informationen zur Mehrwegangebotspflicht, auch zu Angeboten von Mehrwegsystemen, finden Sie hier:

www.kreis-euskirchen.de Mehrweg To Go